

## Begründung

der Festlegung der Abrechnungseinheiten der Ortsgemeinde Kehrig gemäß § 10a Abs. 1 S. 9 KAG iVm. § 3 Abs. 1 S. 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Bau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Kehrig (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrender Beitrag)

---

### 1. Allgemeines

Nach § 10a Abs. 1 Satz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Der Beitragspflicht unterliegen nach § 10a Abs. 2 KAG alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, bei denen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu einer der Verkehrsanlagen innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung besteht.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge sind von der Gemeinde nach § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festzulegen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

### 2. Festlegung der Abrechnungseinheiten

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass in der Ortsgemeinde Kehrig sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung bilden:

Abrechnungseinheit 1 :

**Ortsteil Kehrig**

Abrechnungseinheit 2 :

**Gewerbegebiet „Einiger Höhe“, Kehrig**

### 3. Begründung

Kern der Ortsgemeinde ist das Ortsteil Kehrig selbst, die sog. **Ortslage** mit insgesamt rd. 1200 Einwohnern. Es handelt sich um ein zusammenhängend bebauten Gebiet, welches von einer gemischten Nutzung aus Wohnen, einigen nicht wesentlich störenden Gewerbe- und öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Kirche) geprägt ist. Alle in dieser Abrechnungseinheit 1 bestehenden Verkehrsanlagen vermitteln den einzelnen Grundstücken in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz der gesamten Ortschaft.

Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet einzig aus dem beplanten Industriegebiet an der K 28. Die räumliche Entfernung der Ortschaft Kehrig bis zu diesem Industriegebiet beträgt annähernd 210 m (Luftlinie) und gebietet diese Abgrenzung.

Beide Abrechnungseinheiten sind hierdurch jeweils für sich abgrenzbare und räumlich voneinander getrennte Gebietsteile.